

## Geschäftsordnung der Fachschaft Altertumswissenschaften

### I. Allgemeines

#### § 1 Rechtsgrundlage

(1) Die Fachschaft Altertumswissenschaften der Universität Trier gibt sich diese Geschäftsordnung auf Grundlage von § 35 der Geschäftsordnung der Verfassten Studierendenschaft.

(2) Die Fachschaft Altertumswissenschaften ist Teil der Studierendenschaft der Universität Trier. Mitglied der Fachschaft Altertumswissenschaften sind - gemäß § 34 der Geschäftsordnung der Verfassten Studierendenschaft - alle Studierenden, die an der Universität Trier in den Fächern Ägyptologie, Klassische und Provinzialrömische Archäologie, Papyrologie im Haupt- oder Nebenfach oder in den Studiengängen Antike Welt, Geoarchäologie, Archäologische Wissenschaften, oder Altertumswissenschaften eingeschrieben sind (im Folgenden als Altertumswissenschaften bezeichnet).

#### § 2 Studentische Vertretung

(1) Der Fachschaftsrat (FSR) vertritt alle Studierenden der oben genannten Altertumswissenschaften gemäß § 34 der Geschäftsordnung der Verfassten Studierendenschaft.

(2) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, in der studentischen Mitverwaltung mitzuwirken.

### II. Fachschaftsvollversammlung

#### § 3 Die Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung (VV) ist das höchste Organ in der studentischen Selbstverwaltung des Fachbereiches. Entschlüsse der VV sind für den FSR bindend.

(2) Jede/r Studierende der durch den FSR vertretenen Fächer ist rede-, stimm- und antragsberechtigt.

(3) Die VV ist regelmäßig, aber mindestens einmal während der Amtszeit des FSR (turnusgemäß innerhalb zweier Semester) einzuberufen.

(4) Für jedes Haushaltsjahr sind aus dem Kreis der Fachschaft zwei Kassenprüfer/innen zu wählen, denen die Prüfung der Finanzmittel des FSR unterliegt.

(5) Der FSR ist der VV rechenschaftspflichtig.

(6) Für die Einberufung, Bekanntmachung und Leitung der VV ist der FSR verantwortlich. Die Einladung zur VV ist in geeigneter Form öffentlich zu machen.

(7) Eine VV ist ebenfalls auf schriftlichen Antrag von drei Prozent der Fachschaft auf einer ordentlichen Sitzung des FSR hin einzuberufen.

### III. Der Fachschaftsrat (FSR)

#### § 4 Zusammensetzung des Fachschaftsrates

(1) Die Mitgliederzahl des FSR ist keine starr festgelegte Größe. Der jeweilige FSR des laufenden Geschäftsjahres hat das Recht, von Wahl zu Wahl zu entscheiden, ob die Festlegung einer Obergrenze für die zu wählenden Mitglieder des kommenden Jahres angebracht zu sein scheint. Diese Mitglieder werden jährlich aus der Mitte der Fachschaft Altertumswissenschaften nach den Bestimmungen der Wahlordnung der Fachschaft gewählt.

(2) Ein Mitglied verliert das Stimmrecht, wenn es unentschuldigt dreimal auf ordentlichen Sitzungen gefehlt hat. Ein Fehlen gilt als unentschuldigt, wenn nicht bis 24 Stunden vor der Sitzung eine Absage erfolgt ist. Fälle von höherer Gewalt sind hiervon ausgeschlossen.

(3) Der FSR kann sich einen Geschäftsverteilungsplan mit fest zugeteilten Kompetenzen geben. Der/dem Sprecher/in obliegt die Koordination. Alle anderen Aufgaben werden vom FSR delegiert.

#### § 5 Gewählte Mitglieder und Ämter

(1) Alle die Wahl betreffenden Bestimmungen regelt die Wahlordnung des FSR näher.

(2) Der FSR besitzt folgende Ämter: Die/den Sprecher/in, ihre/seine Stellvertretung, einer/s Finanzreferent/in sowie ihrer/seiner Stellvertretung.

(3) Die Ämter werden auf der konstituierenden Sitzung gewählt. Diese ist spätestens vierzehn Tage nach Veröffentlichung der Wahlergebnisse abzuhalten.

(4) Die gewählten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/n ständig amtierenden Sprecher/in und ihre/seine Stellvertretung sowie eine/n ständig amtierenden Finanzreferent/in und ihre/seine Vertretung.

(5) Tritt ein laufendes Mitglied in der laufenden Amtszeit zurück, rückt automatisch die/der Kandidat/in der letzten FSR-Wahl mit den meisten abgegebenen gültigen Stimmen in den Kreis der gewählten Mitglieder nach.

(6) Besteht der Kreis der gewählten Mitglieder aus weniger als drei entsprechend § 5,5 dieser Geschäftsordnung nachrückenden Mitgliedern, ist eine VV einzuberufen. Diese hat zu entscheiden, ob der FSR weiterhin legitimiert bleibt und bis zum Ende seiner regulären Amtszeit die Geschäfte weiterführen wird, oder Neuwahlen beschlossen werden.

#### § 6 Kooptationen

(1) Der FSR kann weitere Mitglieder kooptieren. Diese haben volles Stimmrecht in allen Fragen und dürfen alle Funktionen bis auf die Ämter im FSR ausüben. Dabei eingeschlossen ist die Erlaubnis, den FSR nach außen zu vertreten.

(2) Vor der Kooptation muss ein/e Kandidat/in entweder Mitglied des FSR in einer vorherigen Amtszeit gewesen sein oder viermal in einer laufenden Amtszeit an einer Sitzung des FSR teilgenommen haben.

## § 7 Amtsdauer des FSR

- (1) Die Amtsdauer des FSR beträgt zwei Semester.
- (2) Innerhalb dieses Jahres vom Zeitpunkt der letzten konstituierenden Sitzung an muss der FSR eine neue Wahl ankündigen.
- (3) Bis zur Konstituierung des neuen FSR führt der alte FSR alle Geschäfte kommissarisch weiter.
- (4) Eine vorgezogene Wahl außerhalb des Zyklus gemäß § 7,1 kann auf schriftlichen Antrag auf einer VV, die zu diesem Zwecke gemäß § 3, 7 dieser Geschäftsordnung einberufen wurde, mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden.
- (5) Der FSR kann mit fünfundsiebzig Prozent seiner gewählten Mitglieder seine Auflösung beschließen.
- (6) Im Falle von § 7,4 und § 7,5 sind innerhalb von vier Wochen Neuwahlen durchzuführen. Erfolgt die Auflösung während der vorlesungsfreien Zeit, ist die Wahl in den ersten drei Wochen der folgenden Zeit abzuhalten. Bis dahin gilt § 7,3 dieser Geschäftsordnung.
- (7) § 7,6 gilt auch, wenn im Falle von § 5,5 kein weiteres gewähltes Mitglied zur Verfügung steht.

## IV. Sitzungen des FSR

### § 8 Sitzungen des FSR

- (1) Die Sitzungen des FSR sind öffentlich.
- (2) Alle Studierenden der Fachschaft haben Rede- und Antragsrecht.
- (3) Die/der Sprecher/in leitet die Sitzung, in ihrer/seiner Abwesenheit ihre/seine Vertretung, in Abwesenheit beider wird durch die/den Sprecher/in ein/e Sitzungsleiter/in bestimmt.
- (4) Die Sitzungen werden durch ein vor der Sitzung zu bestimmendes Mitglied protokolliert. Im Protokoll werden die Anwesenheit, entschuldigte und unentschuldigte Mitglieder, Gäste, Tagesordnungspunkte und Abstimmungsergebnisse festgehalten.
- (5) Das Protokoll ist durch die/den Protokollant/in vor der nächsten ordentlichen Sitzung den Mitgliedern des FSR zugänglich zu machen. Die/der Sprecher/in ist für die Veröffentlichung der Protokolle verantwortlich. Diese sind allen Studierenden der Fachschaft zugänglich zu machen.
- (6) Der FSR ist beschlussfähig, wenn fünfzig Prozent seiner gewählten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird durch die/den Sprecher/in festgestellt und auf dem Protokoll vermerkt.
- (7) Die Aufnahme von Tagesordnungspunkten (TOPs) kann von Mitgliedern des FSR und Studierenden der Fachschaft beantragt werden.

(8) Über die Reihenfolge der TOPs verständigen sich die Anwesenden im Einvernehmen zu Beginn der Sitzung.

(9) Für Anträge und Anträge zur Geschäftsordnung (GO) gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes (StuPa).

(10) Außerordentliche Sitzungen können durch die/den Sprecher/in oder müssen auf Antrag mindestens 2 Tage zuvor von mindestens drei Mitgliedern des FSR oder mindestens zwanzig Studierenden der Fachschaft einberufen werden. Dem Antrag ist stattzugeben, die außerordentliche Sitzung öffentlich anzukündigen.

## § 9 Auflösung

(1) Sollte kein arbeitsfähiger Fachschaftsrat mehr bestehen, sei es durch Nichtzustandekommen von Neuwahlen oder deren Scheitern, z.B. aufgrund von Kandidatenmangel, ist die Fachschaft Altertumswissenschaften aufzulösen und die Zuständigkeit für die Vertretung der Studierenden der Fachschaft FBIII anzutragen. Dies ist Aufgabe des letzten arbeitsfähigen Fachschaftsrates.

## V. Finanzmittel des FSR

### § 10 Finanzmittel des FSR

(1) Der FSR verfügt über eigene Finanzmittel.

(2) Die Zuwendung aus dem Etat des Beitrages an die Studierendenschaft ist gemäß § 36 der Geschäftsordnung der Studierendenschaft und deren Höhe gemäß § 15 bis § 18 der Geschäftsordnung des AFAT geregelt.

(3) Der FSR kann eigene Finanzmittel akquirieren. Der/dem Finanzreferent/in obliegt die Verwaltung der Finanzmittel.

(4) Die/der Finanzreferent/in besitzt bei allen Entscheidungen des FSR, die die Finanzen anbetreffen, ein Veto. Dieses kann mit einfacher Mehrheit des FSR aufgehoben werden. In diesem Falle entfällt die Verwaltungspflicht und Verantwortung der/ des Finanzreferent/in.

## VI. Schlussbestimmungen

### § 11 Änderung der Geschäftsordnung

(1) Eine Änderung dieser Geschäftsordnung kann auf Antrag des FSR und/oder der Fachschaft auf einer VV beantragt werden.

(2) Ein Änderungsantrag muss mit Zweidrittel-Mehrheit angenommen werden.

## § 12 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer erfolgten Abstimmung in Kraft.
- (2) Mit Annahme dieser Geschäftsordnung treten alle bisherigen Geschäftsordnungen für die Fachschaft Altertumswissenschaften außer Kraft.
- (3) Sie gilt bis zur Inkraftsetzung einer neuen Geschäftsordnung.

## § 13 Veröffentlichung

- (1) Die Geschäftsordnung ist in geeigneter Weise öffentlich und dauerhaft zugänglich zu machen.
- (2) Eine Kopie dieser Geschäftsordnung ist dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) zur Aufbewahrung zuzuschicken.

Trier, den 03.07.2024